

fahrungen der letzten Jahre, ist ein um so erfreulicheres, da es zeigt, wie wesentlich der Verkehr im Allgemeinen auf den Chausseeszen zugenommen, wenn auch die eingetretene Vermehrung derselben hierbei in etwas nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Die Deputation empfiehlt der geehrten Kammer die Annahme dieser Position mit

215,000 Thlr. — —

Abg. Scholze: Ich muß mir doch hier eine Bemerkung erlauben. Meine Herren, wenn ich an einem Tage zwei bis drei Schläge passire und fahre an demselben Tage wieder zurück, so muß ich bei allen drei Schlägen auch wieder Chausseegeld zahlen. Ich halte das für einen großen Uebelstand, und zwar aus folgender Ursache, denn nunmehr muß ich dem ersten Chausseegeldnehmer denselben Zettel wieder zurückgeben, den er mir vor zwei oder drei Stunden gegeben hat. Mit diesem Zettel kann nun derselbe thun und lassen, was er will. Ich will damit nicht andeuten, als ob die Chausseeeinnehmer dadurch schlecht geleitet würden; aber es wird damit dem Einnehmer doch zu viel in die Hände gegeben. Er kann dem ersten besten Wagen diesen Chaussezettel wieder geben, und keine Controle kann ihm hier etwas anhaben, denn es kann ihm keine erwischen. Alle im Staate angestellten Staatsdiener, die eine Casse zu verwalten haben und auf das anvertraute Gut verpflichtet sind, unterliegen einer Controle; aber hier haben sie keine. Wenn ich nun durch einen Schlag fahre, und fahre wieder zurück, so zeige ich den Zettel bloß vor; fahre ich aber durch zwei bis drei Schläge, so muß ich den Zettel wieder abgeben, und er giebt mir, weil ich ihn wieder zahlen muß, einen neuen, und den Zettel, den er mir vor zwei oder drei Stunden gegeben hat, behält er, und kann damit machen, was er will. Vor dem Zollanschluß war das nicht der Fall, sondern es war damals so, wie ich glaube, daß es sein muß. Dort fuhr man zurück durch den ersten Schlag frei, zeigte den Zettel vor und beim zweiten Schläge gab man ihn ab. Ich will mir erlauben, hierauf einen Antrag zu stellen. Sollte indessen der Antrag von der verehrten Kammer nicht angenommen werden, weil er etwas in das Finanzielle eingreift, was aber wohl unbedeutend sein wird, so wünsche ich wenigstens, daß er mit in die Schrift aufgenommen werde. Ich habe den Antrag in der Art gestellt: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Uebelstand zu beseitigen, daß die Chausseeeinnehmer denselben Chaussezettel, den sie vor ein oder zwei Stunden geschrieben haben, wieder zurück erhalten.“ Ich ersuche die geehrte Kammer, ihre Meinung darüber auszusprechen.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Scholze? — Er wird hinreichend unterstützt.

Abg. D. Geißler: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete Scholze befindet sich wenigstens gewissermaßen im Irrthum. Nämlich jeder Zettel, der von dem Chausseeeinnehmer an die

Vorüberfahrenden gegeben wird, muß mit dem Datum des Tages, wo der Passirende die Hebestelle passirt, bezeichnet sein. Der Einnehmer kann also denselben Zettel höchstens dadurch wieder anwenden, daß er ihn einem andern an demselben Tage Passirenden wieder giebt. Aber der Zettel wird zeigen, daß es kein neuer ist, und jeder Passirende hat es in diesem Falle in seiner Hand, die Hebestelle anzuzeigen.

Abg. Scholze: Der Herr Deputirte, welcher so eben sprach, hat die Sache nicht richtig aufgefaßt; ich glaube wohl, ich habe sie richtig aufgefaßt, denn der Zettel ist an demselben Tage ausgestellt, hat dasselbe Datum und kann jedem Fuhrmann wieder gegeben werden. Er hat keine Auszeichnung weiter, weder der Fuhrmann, noch ein Beamter kann eine Controle darüber führen, der Einnehmer hat es ganz in seiner Gewalt; auch seine Leute können ihn nicht controlen, denn wenn er vor der Thüre den Zettel in die Hand nimmt und in seine Tasche steckt, so kann er ihn später wieder abgeben.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Scholze verdient eine nähere Erwägung. Es ist mir die diesfällige Bestimmung nicht gegenwärtig, ob es wirklich in der Ordnung ist, daß der Chaussezettel bei der Rückkehr demselben Passanten wieder abgenommen wird. So viel mir bekannt ist, besteht nur die Vorschrift, daß er vorgezeigt werden soll, abgenommen aber nicht. In dessen sind dies specielle Vorschriften; auch will ich den Herrn Abgeordneten von seinem Antrage nicht abhalten.

Abg. Bische: Ich könnte mich eigentlich des Wortes begeben, da ich dieselbe Behauptung aussprechen und das bestätigen wollte, was der Herr Staatsminister gesagt hat. Man darf sogar die Zettel nicht abgeben, sonst würde man auf der nächsten Station ohne Legitimation sein; man hat ihn bloß, wenn man wieder auf die Hebestelle kommt, vorzuzeigen.

Abg. v. d. Planitz: Ich habe den Antrag des geehrten Abgeordneten unterstützt, weil ich geglaubt habe, daß derselbe vielleicht sich auf eine Erfahrung gründet, die er gemacht hat, daß man Mißbrauch mit den Chaussezetteln getrieben hat, und ich es für erwünscht halte, daß die Sache zu näherer Erörterung gelange. So viel mir bekannt ist, müssen die Chaussezettel, die man an einer Einnahme erhalten hat, jedesmal an der nächsten wieder in die Hand des Chausseegeldnehmers zurückgegeben werden. Also ist die Abgabe der Zettel wohl eine gesetzliche Bestimmung, wenn man den Weg auch wieder zurücklegt, den man zwei Stunden vorher schon einmal gemacht hat; man bekommt dann einen neuen Zettel, den man wieder auf dem nächsten Chausseehause abzugeben hat. Ich glaube, es könnte vielleicht dem von dem Abgeordneten Scholze ange deuteten Uebelstande am besten dadurch abgeholfen und die Controle am sichersten geübt werden, wenn die Chaussezettel mit Coupons versehen und diese bloß abgerissen würden, wie es bei den Eisenbahnbillets der Fall ist. Wie man dort die Controle ausübt, dürfte es auch hier der Fall sein können.